

Prot. N. Tr/ 285

39100 Bolzano-Bozen, 11.1.1980

Via C. Battisti - Battisti-Straße, 23  
Tel. 40188

Riferimento: Schreiben 3075(56)71 vom  
Bezug: 18.12.79 des Transportministeriums

Oggetto: Einseil- und Zweiseilbahnen.  
Gegenstand: Eigenschaften der Werkstoffe.

An alle Konzessionäre  
von Seilbahnanlagen  
IHRE ADRESSEN

An alle verantwortlichen Techniker  
von Seilbahnanlagen  
IHRE ADRESSEN

An alle Herstellerfirmen  
von Seilbahnanlagen  
IHRE ADRESSEN

RUNDSCHREIBEN N. 2/80

In Bezug auf den Brief vom 6.11.1979, Prot. Nr. 4334 dieses Amtes (Schreiben n. 1840(56)71.30 vom 16.7.1979 des Transportministeriums) und auf Grund der Anfragen zur Abklärung bezüglich der Anwendung der im obgenannten Schreiben enthaltenen Bestimmungen präzisiert man wie folgt :

- a) für die Wellen und Bolzen, die die Sicherheit betreffen, sie müssen einer zerstörungsfreien Überprüfung gemäß UNI 6787-71 unterzogen werden, falls es sich um vergütete nicht legierte oder legierte Stähle gemäß UNI 7845-78 handelt, kann es zugelassen werden, daß die Prüflinge für den Zug- und Kerbschlagversuch am Ort des halben Radius gemäß UNI 6787-71 entnommen werden, aber mit einem Abstand von der Oberfläche von 12,5 mm für Durchmesser von 25-250 mm;
- b) Die Annahmebedingungen für eventuelle Fehler, die bei der Ultraschallprüfung aufscheinen können, müssen jenen strengstens entsprechen, wie sie im Anhang B der UNI 6787-71 beschrieben sind.

Mit freundlichen Grüßen.

DER LEITER DER KONZESSIONIERTEN  
SEILBAHNLINIEN

Dr. Ing. Heinrich Brugger

